

Beginn: 20:00 Uhr
 Ende: 22:45 Uhr

Sitzung-Nr: 04/gr/002/2004
 WP.: 2004/2009

NIEDERSCHRIFT

**über die am 23.09.2004
 im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31,
 76857 Dernbach.**

stattgefundene 2. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 16.09.2004 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 16.09.2004 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9

Zahl der Beigeordneten: 1, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Gensheimer, Edwin	
-------------------	--

1. Ortsbeigeordneter und Ratsmitglied

Wagner, Martin	
----------------	--

Ratsmitglieder

Becker, Doris	
---------------	--

Hafner, Gerhard	
-----------------	--

Jentzer, Harald	
-----------------	--

Maier, Wolfgang	
-----------------	--

Nicklas, Maria	
----------------	--

Wadlinger, Jürgen	
-------------------	--

Ferner sind anwesend

Wolf, Planungsbüro	zu Top 6 bis 8
--------------------	----------------

Schriftführer

Bachmann, Daniela	
-------------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Weilacher, Günter	entschuldigt
-------------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung
Vorlage: 04/006/I/027/2004
- 2 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter
- 3 Beratung und Beschlussfassung über Nachfolgevereinbarung zum Rahmenvertrag der
Verbandsgemeinde mit der Pfalzwerke AG
Vorlage: 04/005/I/025/2004
- 4 Beratung und Beschlussfassung über Darlehensaufnahme
Vorlage: 04/001/V/001/2004
- 5 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2005
Vorlage: 04/004/V/016/2004
- 6 Funktionsverbesserung Dorfgemeinschaftshaus
 - 6.1 Sachstandsbericht
 - 6.2 weitere Vorgehensweise

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung

Vorlage: 04/006/I/027/2004

Die Hauptsatzung entspricht dem Muster des Gemeinde- und Städtebundes, in das die bisher gültige Hauptsatzung der Gemeinde Dernbach eingearbeitet wurde. Dabei wird auf folgende Änderungen bzw. Besonderheiten hingewiesen:

Zu § 1 Abs. 1:

Hier wurde der Hinweis aufgenommen, dass die öffentliche Bekanntmachung darüber hinaus im Internet unter der Adresse "<http://www.vg-annweiler.de>" erfolgt.

Zu § 4

Unter den Ziffern 1 und 2 wurde jeweils der DM-Betrag entfernt, während der Euro-Betrag in gleicher Höhe bestehen bleibt.

Zu § 9:

In Absatz 2 wurde der DM-Betrag entfernt und die bisher enthaltenen 10,74 Euro entsprechend der Aufwandsentschädigungsverordnung auf 11,20 Euro erhöht.

Absatz 3 wurde neu hinzugefügt, der die Möglichkeit gibt, sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, die dann abzuführende pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde zu tragen.

Zu § 10 Abs. 1:

Nachdem die Feldgeschworenenverordnung aufgehoben wurde, ist die Entschädigung der Feldgeschworenen für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge mit einem Festbetrag je Stunde, in diesem Falle 10,- € aufzunehmen.

Absatz 2 wurde mit dem Verweis auf § 9 Abs. 3 hinzugefügt.

§ 11 Abs. 2 wurde mit dem Verweis auf § 9 Abs. 3 hinzugefügt.

Zu § 12:

§ 12 "Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter" wurde auf Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes aufgenommen, da nach dem Kommunalwahlgesetz und dem Landeswahlgesetz für den Tag der Wahlhandlung und der Auszählung kein Erfrischungsgeld, wie dies nach dem Europawahlgesetz und dem Bundeswahlgesetz möglich ist, gewährt werden kann.

Gemäß § 36 Abs. 3 Ziffer 5 GemO ruht das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters bei Entscheidungen zu den Bezügen (Aufwandsentschädigung) des Bürgermeisters und des Beigeordneten, so dass 2 Abstimmungen durchgeführt werden müssen.

1. Abstimmung ohne Ortsbürgermeister infolge §§ 22 und 36 Abs. 3 GemO über die §§ 8 und 9 der Hauptsatzung sowie
2. Abstimmung mit Ortsbürgermeister über die §§ 1 - 7 sowie 10 - 12 der Hauptsatzung.

Der Ortsgemeinderat beschließt die §§ 8 und 9 mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Ortsbürgermeister Gensheimer nahm gemäß §§ 22 und 36 Abs. 3 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Im Anschluss daran wurden die §§ 1 - 7 sowie 10 - 12 mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

2 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter

Es wurde einstimmig beschlossen, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Ortsbürgermeister Gensheimer schlug vor, den Rechnungsprüfungsausschuss wie folgt zu besetzen:

Weilacher Günter	Vertreter	Nicklas Maria
Becker Doris	Vertreter	Hafner Gerhard
Wadlinger Jürgen	Vertreter	Jentzer Harald

Diesem Vorschlag stimmte der Gemeinderat einstimmig zu.

Ortsbürgermeister Gensheimer nahm gem. § 36 GemO an der Wahl nicht teil.

3 Beratung und Beschlussfassung über Nachfolgevereinbarung zum Rahmenvertrag der Verbandsgemeinde mit der Pfalzwerke AG Vorlage: 04/005/I/025/2004

Nachdem mit Ablauf des Jahres 2004 die mit der Pfalzwerke AG Ludwigshafen am 05.07.2000/04.09.2000 abgeschlossene und durch Nachfolgevereinbarung vom 01.08.2002/14.10.2002 verlängerte Rahmenvereinbarung ausläuft, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels eine Zusatzvereinbarung zur Nachfolgevereinbarung abgeschlossen, die eine Laufzeit bis zum 31.12.2007 hat.

Seitens des Gemeinde- und Städtebundes wurde bei einer Informationsveranstaltung am 14. Juli 2004 im Abgeordnetenhaus in Mainz darauf hingewiesen, dass zwar eine grundsätzliche Verpflichtung für die Kommunen bestehen würde, die Stromlieferung auszuschreiben. Bei der allerdings bisher nach oben gegangenen Preisentwicklung und dem Angebot der Pfalzwerke würden gegen eine Verlängerung der bestehenden Rahmenvereinbarung ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens seitens des Gemeinde- und Städtebundes keine Einwände bestehen; zumal man beim Überprüfen des Angebotes der Pfalzwerke zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keine günstigeren Strompreise in der Vergangenheit durch Ausschreibungen erreicht wurden, bzw. für die nächste Zukunft erreicht werden dürften. Gleichzeitig würde man bei einem Vertragsabschluss die nicht unerheblichen Ausschreibungskosten einsparen.

Die Vertragslaufzeit von 3 Jahren wird damit begründet, dass bei der Hälfte der Kommunen in der Pfalz die Verträge zum 31.12.2004 auslaufen und die Verträge der anderen Hälfte zum 31.12.2005 auslaufen werden. Daher sollten die Verträge, die 2004 auslaufen um 3 Jahre und die Verträge, die Ende 2005 auslaufen um 2 Jahre verlängert werden, damit bei allen Kommunen der Pfalz, die mit den Pfalzwerken entsprechende Verträge abgeschlossen haben, diese mit Ablauf des 31.12.2007 beendet werden. Dann wäre es sinnvoll, zum gegebenen Zeitpunkt eine Ausschreibung aller Kommunen der Pfalz durchzuführen.

Aufgrund der stetig steigenden Strompreise in den letzten Jahren können die Pfalzwerke den bisher gewährten Treuebonus von 0,1 Cent/KW/Jahr nicht mehr gewähren. Dieser Treuebonus wird aufgrund der neuen Verträge ab 01. Januar 2005 wegfallen. Der schon bisher gewährte 10%-ige Kommunalrabatt wird weiterhin gewährt. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wird empfohlen, der Zusatzvereinbarung zuzustimmen.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, der Zusatzvereinbarung zur Nachfolgevereinbarung vom 01.08.2002 zwischen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Pfalzwerke AG mit einer Laufzeit von 3 Jahren, d.h. bis 31.12.2007, zuzustimmen.

4 Beratung und Beschlussfassung über Darlehensaufnahme **Vorlage: 04/001/V/001/2004**

Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes 2003 (insb. Neugestaltung Ortseingänge, Sanierung/Umbau Dorfgemeinschaftshaus) war es im Rahmen der Haushaltsplanung erforderlich, Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt in Höhe von 88.800 EUR einzuplanen. Dieser Betrag wurde folglich in der Nachtragshaushaltssatzung 2003 als Gesamtbetrag der Kredite festgesetzt und von der Kommunalaufsicht genehmigt. Tatsächlich realisiert wurde das Darlehen bisher nicht. Die Kreditermächtigung 2003 wurde vielmehr im Zuge des Rechnungsabschlusses durch die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes zur Bewirtschaftung in das Haushaltsjahr 2004 übertragen. Die Darlehensaufnahme ist erforderlich und steht nun unmittelbar bevor.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Aufnahme eines Neudarlehens in Höhe von 88.800 EUR. Die Verwaltung wird hierbei dazu ermächtigt, entsprechende Kreditkonditionen auszuarbeiten, Angebote einzuholen und dem günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Der Gemeinderat ist über das Ergebnis zu informieren.

5 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2005 **Vorlage: 04/004/V/016/2004**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Dernbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	269 v. H.
Grundsteuer B	317 v. H.
Gewerbsteuer	352 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	269 v. H.
Grundsteuer B	317 v. H.
Gewerbsteuer	352 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbsteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre

Einnahmequellen ausschöpft. Die Einnahmequellen gelten als angemessen ausgeschöpft, wenn folgende Steuerhebesätze nicht unterschritten werden:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	290 v. H.
Gewerbsteuer	330 v. H.

Leistungsschwache Ortsgemeinden (Einnahmen des Verwaltungshaushaltes reichen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht aus) können **Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock** erhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen hierzu jedoch ab 2005 u. a. folgende Steuerhebesätze festgesetzt sein:

Grundsteuer A	280 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.

Seitens der Verwaltung wurde empfohlen, für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B die geforderten Mindesthebesätze im Zusammenhang mit möglichen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock festzusetzen. Der Hebesatz für die Gewerbsteuer sollte den Nivellierungssatz gem. LFAG nicht unterschreiten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Realsteuerhebesätze 2005 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	280 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbsteuer	352 v. H.

6 Funktionsverbesserung Dorfgemeinschaftshaus

6.1 Sachstandsbericht

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Ortsplaner Wolf und Guido vom Planungsbüro Wolf, Kaiserslautern, gehört werden können.

Herr Guido informierte das Ratsgremium ausführlich über den derzeitigen Sachstand der Bauarbeiten Dorfgemeinschaftshaus. Bis auf die Maler- und Elektrikerarbeiten sind alle Arbeiten ausgeführt und die bisher verausgabten Gesamtkosten liegen weiterhin im Rahmen der Kostenschätzung.

6.2 weitere Vorgehensweise

Es wurde beantragt, dass das Planungsbüro Wolf dem Maler und dem Elektriker schriftlich eine Frist setzen, damit die Arbeiten endlich zu einem Abschluss gebracht werden. Der Beschluss hierüber erfolgt einstimmig.

Ende öffentliche Sitzung um 20:40 Uhr.

Anlage zu TOP 1

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: